

TE Bvwg Beschluss 2015/12/17 W199 2109609-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2015

Entscheidungsdatum

17.12.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §40

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGVG § 40 heute
 2. VwGVG § 40 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGVG § 40 gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 40 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 82/2015

Spruch

W 199 2109609-1/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Michael SCHADEN als Einzelrichter über den Antrag von XXXX auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Vorstehers des Bezirksgerichtes Donaustadt vom 28.04.2015, Zl. 20 C 1834/14 d, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Michael SCHADEN als Einzelrichter über den Antrag von römisch 40 auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Vorstehers des Bezirksgerichtes Donaustadt vom 28.04.2015, Zl. 20 C 1834/14 d, beschlossen:

A)

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Antragsteller ist beklagte Partei in einem Verfahren, das vor dem Bezirksgericht Donaustadt geführt worden ist. In diesem Verfahren wurde am 13.04.2015 ua. der Zeuge XXXX einvernommen. 1. Der Antragsteller ist beklagte Partei in einem Verfahren, das vor dem Bezirksgericht Donaustadt geführt worden ist. In diesem Verfahren wurde am 13.04.2015 ua. der Zeuge römisch 40 einvernommen.

Mit dem Bescheid, dessen Anfechtung beabsichtigt ist, bestimmte der Vorsteher des Bezirksgerichtes Donaustadt die Gebühren des genannten Zeugen mit insgesamt 324,40 Euro. Nach der Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid binnen vier Wochen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden; sie ist schriftlich "bei dieser Behörde" einzubringen. Die Buchhaltungsagentur wurde angewiesen, den zuvor bestimmten Betrag dem Zeugen aus Amtsgeldern anzuweisen.

Dieser Bescheid wurde dem Zeugen, dem Revisor und den Parteien des zivilgerichtlichen Verfahrens zugestellt, dem Antragsteller am 11.05.2015.

2. Am 05.06.2015 überreichte der Antragsteller beim Bezirksgericht Donaustadt einen handgeschriebenen Schriftsatz mit dem Betreff "Berufung gegen das Urteil vom 20.05.2015 und Kosten; Bescheid vom 28 April 2015 zur Zahl 20 C 1834/14 d-17". Er beantragte Verfahrenshilfe, um eine Berufung gegen das Urteil vom 20.04.2015 und gegen den "Kostenbescheid" vom 28.04.2015 einbringen zu können; stichwortartig wird festgehalten: "wegen Anwaltszwang Nichtigkeit und unrichtiger rechtlicher Beurteilung" sowie wegen falscher Aussage des genannten Zeugen.

3. Der Vorsteher des Bezirksgerichtes Donaustadt legte diesen Antrag dem Bundesverwaltungsgericht vor. Aus dem vorgelegten Akt ergibt sich weiters, dass dem Antragsteller vom Zivilgericht mit Beschluss vom 26.06.2015 die Verfahrenshilfe bewilligt wurde, die ua. die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Gebühren der Zeugen sowie die Beigebung eines Rechtsanwaltes umfasste. Die Beigebung des Rechtsanwaltes gelte für die Einbringung einer Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Donaustadt vom 20.05.2015 und für das weitere Verfahren. Mit Bescheid vom 07.07.2015 bestellte der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien einen Rechtsanwalt zum Verfahrenshelfer.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Dies ist bei Rechtssachen nach dem Gebührenanspruchsgesetz BGBl. 136/1975 (GebAG) der Fall, wie sich aus § 1 Z 5 lit. c und § 6 Abs. 1 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes BGBl. 288/1962 (GEG) ergibt. 1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Dies ist bei Rechtssachen nach dem Gebührenanspruchsgesetz Bundesgesetzblatt 136 aus 1975, (GebAG) der Fall, wie sich aus Paragraph eins, Ziffer 5, Litera c und Paragraph 6, Absatz eins, des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes Bundesgesetzblatt 288 aus 1962, (GEG) ergibt.

2. Gemäß § 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Art. 1 BGBBl. I 33/2013 (in der Folge: VwGVG), idF BGBBl. I 122/2013 ist das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch das VwGVG geregelt. Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits kundgemacht waren, unberührt. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit im VwGVG nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über

Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG - wie die vorliegende - das AVG mit Ausnahme seiner §§ 1 bis 5 und seines IV. Teiles, die Bestimmungen weiterer, hier nicht relevanter Verfahrensgesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, welche die Verwaltungsbehörde in jenem Verfahren angewandt hat oder anzuwenden gehabt hätte, das dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangen ist. 2. Gemäß Paragraph eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Artikel eins, BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, (in der Folge: VwGVG), in der Fassung BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013, ist das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch das VwGVG geregelt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits kundgemacht waren, unberührt. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit im VwGVG nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG - wie die vorliegende - das AVG mit Ausnahme seiner Paragraphen eins bis 5 und seines römisch vier. Teiles, die Bestimmungen weiterer, hier nicht relevanter Verfahrensgesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, welche die Verwaltungsbehörde in jenem Verfahren angewandt hat oder anzuwenden gehabt hätte, das dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangen ist.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz BGBl I 10/2013 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine andere als die Zuständigkeit des Einzelrichters ist für die vorliegende Rechtssache nicht vorgesehen, daher ist der Einzelrichter zuständig. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, 10 aus 2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine andere als die Zuständigkeit des Einzelrichters ist für die vorliegende Rechtssache nicht vorgesehen, daher ist der Einzelrichter zuständig.

Zu A)

1.1. Weder das VwGVG noch das GebAG oder das GEG sehen die Möglichkeit vor, in einem Fall wie dem vorliegenden die Verfahrenshilfe zu beantragen oder zu gewähren. Auch das AVG, das gemäß § 17 VwGVG subsidiär anwendbar ist, sieht nichts dergleichen vor (VwGH 29.4.2013, 2011/16/0045). Die einzige einschlägige Vorschrift ist § 40 VwGVG, der aber nur Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafsachen vorsieht, nicht aber in anderen Verwaltungsangelegenheiten bzw. den an die entsprechenden Verfahren anschließenden Verfahren vor Verwaltungsgerichten. Diese Vorschrift ist mit Erk. 25.6.2015, G 7/2015, vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben worden; die Aufhebung tritt erst mit Ablauf des 31.12.2016 in Kraft. Eine Neuregelung hat der Gesetzgeber bisher nicht erlassen. Unter diesen Umständen kommt die Gewährung von Verfahrenshilfe in anderen als Verwaltungsstrafsachen derzeit nicht in Frage (vgl. das Erk. VfGH 1.7.2015, E 475/2015, in dem es heißt: "Die Aufhebung dieser Bestimmung ändert aber nichts daran, dass für die Beigebung eines Verfahrenshelfers im Schubhaftbeschwerdeverfahren jegliche Rechtsgrundlage fehlt."). 1.1. Weder das VwGVG noch das GebAG oder das GEG sehen die Möglichkeit vor, in einem Fall wie dem vorliegenden die Verfahrenshilfe zu beantragen oder zu gewähren. Auch das AVG, das gemäß Paragraph 17, VwGVG subsidiär anwendbar ist, sieht nichts dergleichen vor (VwGH 29.4.2013, 2011/16/0045). Die einzige einschlägige Vorschrift ist Paragraph 40, VwGVG, der aber nur Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafsachen vorsieht, nicht aber in anderen Verwaltungsangelegenheiten bzw. den an die entsprechenden Verfahren anschließenden Verfahren vor Verwaltungsgerichten. Diese Vorschrift ist mit Erk. 25.6.2015, G 7 aus 2015,, vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben worden; die Aufhebung tritt erst mit Ablauf des 31.12.2016 in Kraft. Eine Neuregelung hat der Gesetzgeber bisher nicht erlassen. Unter diesen Umständen kommt die Gewährung von Verfahrenshilfe in anderen als Verwaltungsstrafsachen derzeit nicht in Frage vergleiche das Erk. VfGH 1.7.2015, E 475 aus 2015,, in dem es heißt: "Die Aufhebung dieser Bestimmung ändert aber nichts daran, dass für die Beigebung eines Verfahrenshelfers im Schubhaftbeschwerdeverfahren jegliche Rechtsgrundlage fehlt.").

1.2. Dem Antragsteller ist mit Beschluss vom 26.06.2015 vom Zivilgericht die Verfahrenshilfe bewilligt worden, mit Bescheid vom 07.07.2015 wurde ein Rechtsanwalt zum Verfahrenshelfer bestellt. Nach dem Beschluss gilt die Beigebung für das Berufungs- und das weitere Verfahren. Deshalb und auf Grund der zeitlichen Lagerung ist es ausgeschlossen, dass der Anwalt auch im vorliegenden Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vertretungsberechtigt ist. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Vertretungsmacht des zur Verfahrenshilfe bestellten Anwalts, die nach § 6b Abs. 3 GEG grundsätzlich auch für das Einbringungsverfahren gilt, auch für ein Verfahren wie das vorliegende Wirkungen entfalten könnte. Dies könnte von vornherein nur dann der Fall sein, wenn

der Anwalt bestellt worden ist, bevor ein Rechtsmittel gegen den Bescheid der Justizverwaltungsbehörde eingebracht wird. 1.2. Dem Antragsteller ist mit Beschluss vom 26.06.2015 vom Zivilgericht die Verfahrenshilfe bewilligt worden, mit Bescheid vom 07.07.2015 wurde ein Rechtsanwalt zum Verfahrenshelfer bestellt. Nach dem Beschluss gilt die Beigebung für das Berufungs- und das weitere Verfahren. Deshalb und auf Grund der zeitlichen Lagerung ist es ausgeschlossen, dass der Anwalt auch im vorliegenden Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vertretungsberechtigt ist. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Vertretungsmacht des zur Verfahrenshilfe bestellten Anwalts, die nach Paragraph 6 b, Absatz 3, GEG grundsätzlich auch für das Einbringungsverfahren gilt, auch für ein Verfahren wie das vorliegende Wirkungen entfalten könnte. Dies könnte von vornherein nur dann der Fall sein, wenn der Anwalt bestellt worden ist, bevor ein Rechtsmittel gegen den Bescheid der Justizverwaltungsbehörde eingebracht wird.

1.3. Da der Antrag nicht zulässig ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

Schlagworte

Verfahrenshilfe, Zeugengebühr, Zivilprozess

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W199.2109609.1.00

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at